

An die
 Stadt Petershagen
 - Hauptverwaltung -
 Sicherheit und Ordnung
 Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen



Antrag auf Erteilung einer

Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 3 GewO)

Erläuterungen: _____

Antragsteller

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)	
Vertretungsberechtigter (Geschäftsführer, 1. Vorsitzender etc.)	
Geburtsdatum	
Geburtsort / Geburtsland	/
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Staatsangehörigkeit	
Fon / Fax	/
Handy/Mobil	
Mail	

Betriebsstätte

Name a) der Spielhalle b) Gaststätte	<input type="checkbox"/> a) <input type="checkbox"/> b)
Name der Gaststätte - Betreiber -	
32469 Petershagen, (Straße)	
Eigentümer d. Objekts	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Geeignetheit des Aufstellungsortes

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit –Anzahl–	Stück
Bezeichnung d. Spielgeräte	
Art der Gewinnmöglichkeit	
Name (ggf. Firmenname) des Aufstellers	
Adresse des Aufstellers	
Telefon-Nr. des Aufstellers	Fest: Mobil:
Fax oder e-Mail-Adresse des Aufstellers	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Spielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die Geeignetheit des Aufstellungsortes bestätigt hat.

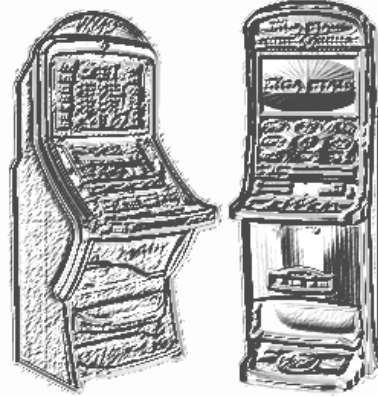
 Unterschrift (Antragsteller), Datum

Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen so wie den §§ 60 b, 64 - 71b der GewO.

Unterlagen

Bitte vorlegen:

1. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Abs. 1 GewO
2. Kopie der Gewerbeanmeldung



Erläuterungen

- Als Gewerbetreibender dürfen Sie Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Warengewinn, Geldgewinn) nur aufstellen, wenn Ihnen die zuständige Behörde (hier: Stadt Petershagen) schriftlich bestätigt hat, dass der Ort der Aufstellung dafür geeignet ist.
- Die Erlaubnis, die Sie für die Aufstellung und den Betrieb solcher Spielgeräte benötigen, kann mit Auflagen verbunden werden.
- Die Auflagen können sich auf den Aufstellungsort beziehen, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist.
- Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden
 - in Beherbergungsbetrieben oder in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder Speisen an Ort und Stelle verzehrt werden,
 - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
 - in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

Sie dürfen ein Spielgerät z.B. nicht auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkte, Spezialmärkten, in Trinkhallen, Eiscafés oder in Schank- oder Speisewirtschaften aufstellen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden (z.B. Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten oder Jugendherbergen).

Kontaktdaten:

Rubin, Markus

Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung
Lahde, Zimmer 5

Telefon 05702 822 – 212

Telefax 05702 822 – 298

m.rubin@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220
info@petershagen.de
www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr